

Polizei-Rechte

Unlängst parkte im Bezirk Mödling auf einer Vorrangstraße ein grüner Opel Astra entgegen der Fahrtrichtung. Auf Vorrangstraßen ist das links Zufahren aber verboten. Aus diesem Fahrzeug wurde mit einer Laserpistole die Geschwindigkeit gemessen. Ist das überhaupt erlaubt?

Alexander Franz
per e-mail

Dazu D.A.S-Juristin

Mag. Gabriele Burda:

Das vorschriftswidrige Parken einer Zivilstreife bzw. die Messung aus diesem Fahrzeug hat keinerlei Auswirkungen auf das (gültige) Ergebnis der Lasermessung. Die Beamten könnten als Rechtfertigungsgrund für das vorschriftswidrige Parken angeben, dass dies notwendig war, um die Messungen schnell und zeitgerecht durchführen zu können, ohne dass der Verkehr länger behindert wird.

Zum Messergebnis selbst: Sollten Zweifel an der Richtigkeit bestehen, muss das Messprotokoll angefordert werden.

Achtung Alkohol!

Ich habe gehört, dass es auch mit einem unter 0,5 Promille liegenden Alkoholgehalt des Blutes bei einem Unfall zu rechtlichen Problemen kommen kann. Stimmt das?

Heinz Jarken
8010 Graz

Dazu D.A.S-Juristin

Mag. Gabriele Burda:

Wenn eine Minderalkoholisierung (bis 0,49 Promille Alkoholgehalt im Blut) und zusätzlich eine weitere Beeinträchtigung (z. B. durch Medikamente oder Übermüdung) oder ein Verstoß (z.B. überhöhte Geschwindigkeit) in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Unfallhergang stehen, kann von grober Fahrlässigkeit oder sogar Vorsatz des Lenkers ausgegangen werden. Das kann dazu führen, dass die Versicherung nicht zahlen muss.

In diesem Fall muss allerdings die Alkoholisierung im Spruch oder der Begründung einer rechtskräftigen Entscheidung im Zusammenhang mit dem Schadensfall festgestellt sein. Dann kann sich die Versicherung gemäß § 61 VersVG auf grobe Fahrlässigkeit berufen. Das kann wiederum zur Leistungsfreiheit bzw. zum Regress führen.

Zusätzlich kann eine Verwaltungsstrafe gemäß § 5 Absatz 1 StVO bei Minderalkoholisierung (relativer Fahruntauglichkeit) verhängt werden.

Auch unter
0,5 Promille
kann es bei
einem Unfall
unter be-
stimmten
Umständen
rechtliche
Konsequen-
zen geben

Halteverbot- Kennzeichnung

In einem Wohngebiet gibt es einen markierten Behinderten-Parkplatz. Doch ist die Halteverbotstafel nur von einer Seite aus zu sehen. Die Straße darf aber in beide Richtungen befahren werden. Muss dann nicht auch das Schild von beiden Seiten zu sehen sein?

Stefan Petrovan
per e-mail

Dazu D.A.S-Juristin

Mag. Gabriele Burda:

Regelmäßig werden Ge- oder Verbotstafeln so aufgestellt, dass sie von dem Fahrer, der sich auf dieser Fahrbahnseite befindet, erkennbar sind (§ 52 Z 13b StVO).

Ein Ersichtlichmachen für den Gegenverkehr ist nicht vorgesehen. Jeder Autofahrer muss sich nach Abstellen des Fahrzeuges vergewissern, ob das Parken an dieser Stelle erlaubt ist.

Eine Halte-
verbots-
tafel muss
nicht von
beiden
Fahrtrich-
tungen aus
erkennbar
sein